
Kantonales Waldgesetz (KWaG) ¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Kantonale Waldgesetz (KWaG) vom 21. Oktober 1998² wird wie folgt geändert:

§ 3 Leistungsvereinbarungen

¹ Der Kanton kann Aufgaben oder Leistungen gemäss der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung mit Leistungsvereinbarungen geeigneten Dritten übertragen, insbesondere:

- a) Holzanzeichnung;
- b) Projektierung und Bauleitung forstlicher Projekte.

² In den Leistungsvereinbarungen werden mindestens die zu erbringenden Leistungen, die Leistungsabgeltung, die Qualitätssicherung sowie das Controlling und Berichtswesen geregelt.

³ Zum Zweck der gemeinsamen Waldpflege und Waldbewirtschaftung unterstützt der Kanton Zusammenschlüsse von Waldeigentümern zu Körperschaften.

§ 4 Überschrift, Abs. 2 und 3

Waldfeststellungs- und Rodungsgesuch

² Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann auch ausserhalb der Bauzonen eine Waldfeststellung verlangen.

³ Der kantonale Richtplan umschreibt jene Gebiete ausserhalb der Bauzone, in denen eine Zunahme des Waldes verhindert werden soll.

§ 4a (neu) Verfahren

¹ Die Gesuchsunterlagen sind bei der betroffenen Gemeinde aufzulegen.

² Während der Auflagefrist kann bei der zuständigen Stelle Einsprache erhoben werden.

³ Im Übrigen findet das Verfahren nach den Bestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung Anwendung.

§ 19 Abs. 2 Ziff. 6 und Abs. 3 Ziff. 6 (neu)

² (Er regelt namentlich:)

6. die minimale Ausbildung der Waldarbeiter sowie die Voraussetzungen für die gewerbsmässige Holzerei;

³ (Er vollzieht die Waldgesetzgebung, soweit dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen dies vorsehen. Es obliegen ihm insbesondere:)

6. die Schutzmassnahmen vor Schadorganismen inner- und ausserhalb des Waldareals.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS...

² SRSZ 313.110.